

# Fundamente legen

## Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Dezember 2013/Januar 2014 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Im Blickpunkt

- > E-Bilanz: Prozesse optimieren – Betriebsprüfungsrisiken minimieren

### Steuern aktuell

- > Kurzmitteilung Steuern
- > Betriebsveranstaltung und Lohnsteuer
- > Junges Verwaltungsvermögen bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften

### Recht aktuell

- > Kurzmitteilung Recht
- > Notwendigkeit der regelmäßigen Prüfung/Aktualisierung von AGB
- > Unternehmensübergreifendes Telefonverzeichnis

### Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen Wirtschaft
- > Neuer Standardentwurf konkretisiert Rechnungslegung von Stiftungen
- > EU-Richtlinienänderung zur Berichterstattung über Nachhaltigkeit und Diversität im Lagebericht in der Diskussion

### Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweis

## Liebe Leserin, lieber Leser,

die Rufe, auch Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn durch ihr Handeln der Allgemeinheit Schaden zugefügt wird, sind im Kontext der Finanz- und Wirtschaftskrise wieder deutlich lauter geworden. Der Justizminister von Nordrhein-Westfalen hat nun dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden vorgelegt. Bei wirtschaftlichem Fehlverhalten, so die Argumentation, müssten neben den persönlich Verantwortlichen auch juristische Personen strafrechtlich belangt werden können. In anderen Ländern wie den USA gibt es bereits ein Strafrecht für Unternehmen.

Doch Deutschland braucht kein solches Unternehmensstrafrecht. Die Bundesregierung sollte vielmehr alles daran setzen, den geltenden zivilrechtlichen Rechtsrahmen auszuschöpfen und bei Bedarf zu optimieren. Ein Strafrecht, das Organisationen und nicht die handelnden Akteure zur Rechenschaft zieht, würde zur weiteren Anonymisierung der Verantwortung beitragen. Dabei basiert eine wirksame Compliance auf dem Prinzip, dass jeder einzelne Mitarbeiter einer Organisation für sein Handeln verantwortlich ist. Verletzt er die Regeln, kann er rechtlich dafür belangt werden.

Es ist auch ein Irrglaube, dass Unternehmen nicht schon jetzt für Fehlverhalten zivilrechtlich haften. Das fängt mit dem Recht der Ordnungswidrigkeiten an, nach dem Bußgelder verhängt werden können. Aber auch das Kartellrecht oder das Steuerrecht sehen empfindliche, teils existenzbedrohende Strafen bei Rechtsverletzungen vor.

Ein Unternehmen strafrechtlich zu belangen, hieße in letzter Konsequenz, dessen Mitarbeiter wie auch den Staat kollektiv mithaften zu lassen. Denn wird ein Unternehmen aufgelöst, wie es der Gesetzesentwurf bei schweren Rechtsverstößen fordert, verliert der Staat seine Steuereinnahmen und die Angestellten ihren Job. Das würde das Ziel, die Gemeinschaft zu entlasten, ad absurdum führen. Es gibt keinen Mangel an Gesetzen, auch nicht zur wirksamen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. Wer die Praxis kennt, weiß zudem, dass die bestehenden Mittel konsequent angewendet werden.



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl  
Geschäftsführender Partner

### > E-Bilanz: Prozesse optimieren – Betriebsprüfungsrisiken minimieren

Von **Andreas Brunnhübner** und **Monika Völkel**,  
Rödl & Partner Nürnberg und Plauen

#### Schnell gelesen:

- > Die E-Bilanz führt bei Unternehmen zu technischen und inhaltlichen Herausforderungen; die erforderliche Umstellung eröffnet aber auch die Chance auf eine Effizienzsteigerung im Rechnungswesen und eine Optimierung der betrieblichen Abläufe.
- > Die E-Bilanz-Strategie sollte mit Blick auf künftige Betriebsprüfungen risikoorientiert gewählt werden.

Die E-Bilanz erfordert neue Strukturen. Für das Wirtschaftsjahr 2013 ist nun erstmals eine Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Muster elektronisch beim Finanzamt einzureichen (§5b EStG). Betroffen sind insbesondere bilanzierende Gewerbetreibende als auch selbständig Tätige i. S. d. § 18 EStG, die freiwillig Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse erstellen. In der Praxis zeigt sich, dass Unternehmen hierbei vor technischen und inhaltlichen Herausforderungen stehen. Allerdings kann die erforderliche Umstellung auch Chancen auf eine Effizienzsteigerung im Rechnungswesen und eine Optimierung betrieblicher Prozessabläufe bieten.

Für die technische Datenübermittlung der E-Bilanz ist ein sogenannter XBRL-Datensatz (eXtensible Business Reporting Language), ein international verbreiteter Standard für den elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen, zu verwenden. Bei Erstellung dieses Datensatzes sind die inhaltlichen Anforderungen der sogenannten Taxonomie zu beachten. Die hierdurch von der Finanzverwaltung im Rahmen von Mussfeldern geforderten Mindestangaben und die Gliederungstiefe gehen weit über die bisherigen Regelungen des Handelsrechts hinaus. Dies macht teilweise umfangreiche Veränderungen in der IT-Landschaft (beispielsweise Kontenrahmen) erforderlich. Zudem stehen der Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen wesentlich bessere Möglichkeiten zur vernetzten Betrachtung und Untersuchung steuerlicher Daten zur Verfügung.

Erste praktische E-Bilanz-Umstellungsprojekte haben gezeigt, dass sich Unternehmen proaktiv mit diesen Risiken auseinandersetzen und eine Strategie entwickeln sollten. Hierbei ist die Frage zu beantworten, ob man sich als Unternehmen den Vorgaben der Finanzverwaltung vollumfänglich unterwirft (Maximalstrategie) oder aber gezielt die vorgesehenen Auffangpositionen nutzt (Minimalstrategie). Der zu erstellende Datensatz enthält für alle Unternehmen unabhängig von Größe und gewählter Strategie immer die gleiche Anzahl an Taxonomiefeldern. Können nicht alle vorgesehenen Pflichtfel-

der mit Werten befüllt werden, sind diese im Hinblick auf die gebotene Vollständigkeit mit Leerwerten (sogenannte NIL-Werte) anzureichern. Ein hoher Anteil an Leerwerten kann jedoch wiederum das Risiko für eine Betriebsprüfung verschärfen. Die Zielsetzung der Finanzverwaltung ist klar: Durch das Projekt E-Bilanz sollen treffsicher die wirklich risikoreichen Steuerfälle ermittelt werden. Hierdurch erhofft man sich, zu der größtmöglichen Ausbeute in Form von Steuernachzahlungen zu gelangen. Daher wird die Finanzverwaltung mit Hilfe der übermittelten Datensätze ein Risikomanagementsystem aufbauen, das gezielt durch maschinelle Analysen (z. B. Zeitreihenvergleiche oder Branchenvergleiche) ein Unternehmen einer Risikoklasse zuweist. Sind demnach die eigenen Angaben in der E-Bilanz auffällig, muss davon ausgegangen werden, dass die Betriebsprüfung verstärkt die steuerlichen Verhältnisse kontrollieren wird.

All das zeigt, dass Unternehmen nunmehr gut beraten sind, sich mit den Anforderungen der E-Bilanz auseinanderzusetzen. Dies kann eine komplexe, aber durchaus auch lohnende Aufgabe darstellen. Die E-Bilanz sollte nicht nur als weitere notwendige Compliance-Forderung des Gesetzgebers gesehen werden. Vielmehr sollten Sie als Unternehmer die gesetzliche Anforderung nutzen, die bestehenden Steuerprozesse durch ein einheitliches Tax Accounting neu aufzustellen, um damit mehr Effizienz und Transparenz zu erreichen. Durch die erhöhte Transparenz können die für den Steueraufwand maßgeblichen Einflussfaktoren in Ihrem Unternehmen identifiziert und durch eine internationale Steuerstrategie optimiert werden. Gleichzeitig besteht mit der E-Bilanz auch die Möglichkeit eine eigenständige und erfolgreiche Steuerbilanzpolitik einzuführen.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Andreas Brunnhübner**

Steuerberater

Tel.: +49(911)9193 – 1053

E-Mail: andreas.brunnhuebner@roedl.de



**Monika Völkel**

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Tel.: +49(3741)163 – 260

E-Mail: monika.voelkel@roedl.com

## Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

### Neues zur ertragsteuerlichen Organschaft

Der BFH hat entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass eine Personengesellschaft als Organträger nicht bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gewerblich tätig sein muss. Es reicht aus, wenn die gewerbliche Tätigkeit des Organträgers im Zeitpunkt der Gewinnabführung vorliegt. Darüber hinaus urteilte der BFH, dass ein Besitzunternehmen tauglicher Organträger sein kann und die Amnestieregelung des § 34 Abs. 10b KStG auch für Altfälle uneingeschränkte Anwendung findet.

[anna.luce@roedl.de](mailto:anna.luce@roedl.de)

ausgelöst wurde; andere Arbeitnehmer mit Begleitung überschritten wiederum die 110-Euro-Grenze. Dieser Herangehensweise hat der BFH in einer zweiten Entscheidung eine Absage erteilt. Die Kosten der Begleitperson werden danach nicht mehr dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet.

Zwei positive Urteile für Unternehmen, die den Handlungsspielraum bei Betriebsveranstaltungen etwas erweitern. Die 110-Euro-Grenze wurde zwar nicht gekippt oder heraufgesetzt. Dies ist auch durch den Gesetzgeber in näherer Zukunft nicht geplant. Jedoch bleibt auch weiterhin Vorsicht geboten, und eine genaue Einstufung der geplanten Kosten ist weiterhin sehr wichtig. Zudem hat sich die Finanzverwaltung noch nicht zu den Urteilen geäußert. Ob sie mit einem Nichtanwendungserlass darauf reagieren und daher betroffene Unternehmen wieder den Rechtsweg beschreiten müssten, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

### Kontakt für weitere Informationen



Wolfgang Baumeister

Steuerberater

Tel.: +49(911)91 93 – 2420

E-Mail: [wolfgang.baumeister@roedl.de](mailto:wolfgang.baumeister@roedl.de)

## > Betriebsveranstaltung und Lohnsteuer

Von Wolfgang Baumeister, Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen:

- > Der BFH hat seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass nur noch solche Aufwendungen des Arbeitgebers in die Berechnung der sogenannten 110-Euro-Grenze einzubeziehen sind, die den Arbeitnehmer tatsächlich bereichern.

Viele Unternehmen veranstalten zum Jahresende eine Betriebsveranstaltung – die Weihnachtsfeier. Daher dürften die vor Kurzem veröffentlichten Urteile für sie von besonderer Bedeutung sein. In zwei Urteilen beschäftigte sich der BFH mit dem Thema, welche Kosten einer Betriebsveranstaltung in die 110 Euro-Grenze fallen und welche in der Berechnung unberücksichtigt gelassen werden können. Wenn die Kosten einer Betriebsveranstaltung pro Arbeitnehmer 110 Euro nicht überschreiten, fällt keine Lohnsteuer an. Dies gilt für zwei Veranstaltungen pro Jahr. Bislang wurden jedoch sämtliche Kosten in diese Berechnung einbezogen.

Nunmehr zählen laut BFH die Kosten für die Anmietung externer Räumlichkeiten und Kosten, die beispielsweise durch die Beauftragung einer Eventagentur entstehen, nicht mehr dazu. Nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können – wie z. B. Speisen, Getränke, Musik – sind weiterhin erfasst. Zudem wurden die Kosten bislang pro Teilnehmer berechnet. Falls Begleitpersonen auch eingeladen waren und teilnahmen, wurde deren Anteil dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet. Dies konnte in einigen Fällen dazu führen, dass allein teilnehmende Arbeitnehmer unter die 110-Euro-Grenze fielen und damit keine Lohnsteuer

## > Junges Verwaltungsvermögen bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften

Von Bianca Kolb, Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen:

- > Bei einer Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft sind die anteiligen Wirtschaftsgüter im Rahmen des Verwaltungsvermögens bei der Obergesellschaft zu berücksichtigen. Soweit es sich dabei um junges Verwaltungsvermögen handelt, könnte dies insoweit zur Versagung der Betriebsvermögensbegünstigung führen.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat im koordinierten Ländererlass vom 23. Juli 2013 die Frage geklärt, wie Verwaltungsvermögen bei Beteiligungen an vermögensverwaltenden Gesellschaften bei der Obergesellschaft zugerechnet wird.

# Steuern aktuell/Recht aktuell

Von diesem Erlass sind im Rahmen der Nachfolgeberatung folgende Konstellationen betroffen:

Ein Unternehmen soll im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die nächste Generation unter Inanspruchnahme der Betriebsvermögensbegünstigung übertragen werden. Im Vermögen des zu übergebenden Betriebs befindet sich eine Beteiligung an einer vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft. In diesem Fall sind laut dem Erlass die Vermögensgegenstände der vermögensverwaltenden Tochtergesellschaft im Rahmen des sogenannten Verwaltungsvermögenstests anteilig bei der Obergesellschaft zu berücksichtigen. Auf der Ebene der vermögensverwaltenden Personengesellschaft wird kein separater Verwaltungsvermögenstest durchgeführt. Dies führt dazu, dass nicht wie sonst in mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen eine Tochtergesellschaft, die eine Verwaltungsvermögensquote von weniger als 50 Prozent hat, dieses Verwaltungsvermögen abschirmt und bei der Obergesellschaft insgesamt als begünstigtes Vermögen berücksichtigt wird.

Der Erlass der Finanzverwaltung äußert sich entsprechend zur Feststellung von jungem Verwaltungsvermögen. Beispielsweise sind Wertpapiere junges Verwaltungsvermögen, wenn sie im Schenkungszeitpunkt dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen waren. Junges Verwaltungsvermögen ist von der Begünstigung für Betriebsvermögen in jedem Fall ausgenommen. Soweit junges Verwaltungsvermögen in eine Tochtergesellschaft übergeht, ist dieses bei der Obergesellschaft nicht als junges Verwaltungsvermögen zu berücksichtigen, sondern nur als „normales“ Verwaltungsvermögen. Nach dem Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg gilt dies jedoch nicht bei vermögensverwaltenden Tochter-Personengesellschaften. Hier müsse die vermögensverwaltende Personengesellschaft als transparent behandelt werden und für jedes Wirtschaftsgut dieser Gesellschaft einzeln beurteilt werden, ob es junges Verwaltungsvermögen ist und als solches direkt bei der Obergesellschaft zu nicht begünstigtem Betriebsvermögen führt. Insoweit entfällt die Abschirmwirkung der Tochtergesellschaft, wenn sie eine vermögensverwaltende Personengesellschaft ist.

## Kontakt für weitere Informationen



**Bianca Kolb**

Steuerberaterin

Tel.: +49(911)9193 – 1249

E-Mail: bianca.kolb@roedl.de

## Kurzmitteilung Recht

### Kapitalmarktrecht: ESMA veröffentlicht aktualisierte Q&A zur Prospektrichtlinie

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 28. Oktober 2013 eine aktualisierte Fassung des Q&A-Katalogs zur Prospektrichtlinie veröffentlicht. Anlass sind die Änderungen der Prospektrichtlinie, die zum 1. Juli 2012 durch den Gesetzgeber im Wertpapierprospektgesetz umgesetzt wurden, sowie die Änderungen der unmittelbar geltenden Prospektverordnung der Kommission. Ziel der Q&A ist die Gewährleistung einer EU-weiten einheitlichen Verwaltungspraxis der nationalen Finanzaufsichtsbehörden bei der Prospektbilligung. Die neuen bzw. geänderten Erwägungen in den Q&A sollen ab dem 28. Januar 2014 Berücksichtigung finden. Hierzu gehören unter anderem Aspekte der Darstellung von Pro-forma-Finanzinformationen, Erklärungen des Wirtschaftsprüfers zu Gewinnschätzungen sowie Mindestangaben bei Bezugsrechtsemissionen.

[thomas.fraebel@roedl.com](mailto:thomas.fraebel@roedl.com)

## > Notwendigkeit der regelmäßigen Prüfung/Aktualisierung von AGB

Von Heiko Huß, Rödl & Partner Hof

### Schnell gelesen:

- > Allgemeine Vertragsbedingungen sollten zur Vermeidung des Erhaltes einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung oder einer Inanspruchnahme nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden, da sich auch gebräuchliche AGB als unwirksam herausstellen können.

Im allgemeinen Geschäftsverkehr stellt die Verwendung von AGB, beispielsweise als Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen oder in Formularmietverträgen, einen üblichen Vorgang dar. Hierdurch wird die Abwicklung von Vertragsverhältnissen erheblich vereinfacht.

Erweisen sich die verwendeten AGB als unwirksam, kann ein Wettbewerber, soweit der Verwender aus der Verwendung einen Wettbewerbsvorteil zieht, diesen wettbewerbsrechtlich auf Unterlassung in Anspruch nehmen (vgl. BGH ZIP 2011, 294-298). Ohne wettbewerbsrechtliche Vorteile besteht bei

Vertragsverhältnissen, welche mit Verbrauchern abgeschlossen werden, weiterhin das Risiko einer Inanspruchnahme nach dem UKlaG (BGH ZIP 2013, 1770-1773).

Dass sich Klauseln, welche jahrzehntelang verwendet wurden, als unwirksam erweisen können, zeigt ein Fall, den der BGH am 7. April 2011 (vgl. BGH NJW 2011, 1729-1730) zu entscheiden hatte. Ein Architekt hatte unter Verweis auf von ihm verwendete AGB ein Aufrechnungsverbot gegen vom Kunden behauptete Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Die AGB enthielten eine Regelung, nach der eine Aufrechnung nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig war. Entsprechende Regelungen sind üblich und werden in einer Vielzahl von AGB verwendet. Die Klausel basiert auf § 309 Nr. 3 BGB (früher § 11 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGBG). Bereits vor Inkrafttreten des AGBG am 1. April 1977 wurde durch die Rechtsprechung statuiert, dass eine Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten oder unbestritten Forderungen nicht ausgeschlossen werden könne (vgl. BGH NJW 1968, 44).

Aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung sowie der langjährigen Verwendung der Klauseln wurde deren Wirksamkeit nicht ernstlich in Frage gestellt.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 7. April 2011 entschieden, dass ein Aufrechnungsverbot einen Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben dann unangemessen benachteiligt, wenn hierdurch in das synallagmatische Verhältnis zwischen der Leistung (mangelfreie Leistungserbringung durch Unternehmer) und Gegenleistung (Zahlung des vereinbarten Lohns) eingegriffen wird. Ein solcher Eingriff liegt dann vor, wenn bei einem Werkvertrag ein Aufrechnungsverbot für Mangelbeseitigungskosten und Fertigstellungsmehrkosten infolge der verwendeten Klausel besteht. Entsprechende Klauseln sind nach § 9 Abs. 1 AGBG (nunmehr § 307 Abs. 1 S. 1 BGB) unwirksam.

Der BGH hielt es dementsprechend für unzumutbar, dass ein Kunde zunächst unter Hinweis auf das Aufrechnungsverbot den vollen Lohn zahlen muss und dieser lediglich auf die gesonderte Geltendmachung seiner Ansprüche auf Vertragserfüllung gegenüber dem Unternehmer verwiesen wird.

Aufgrund dieser Entscheidung des BGH wird deutlich, dass sich auch jahrelang verwendete AGB als unwirksam erweisen können. Das aktuelle Urteil des BGH fügt sich nahtlos in die Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle der vergangenen Jahre ein – diese weist eine Tendenz zur Stärkung der Verbraucherrechte auf und verkürzt damit die Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmen. Infolgedessen ist zur Vermeidung des Erhaltes von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen oder einer Inanspruchnahme nach dem UKlaG zu empfehlen, verwendete AGB in regelmäßigen Abständen einer juristischen Überprüfung zu unterziehen.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Heiko Huß**

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9281) 607 – 270

E-Mail: heiko.huss@roedl.com

### > Unternehmensübergreifendes Telefonverzeichnis

Von Yvonne Schäfer, Rödl & Partner Eschborn

#### Schnell gelesen:

- > Ein konzernweites Telefonverzeichnis im Intranet ist nach §§ 4, 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) grundsätzlich verboten.
- > Durch geeignete Maßnahmen ist die Nutzung eines konzernweiten Telefonverzeichnisses im Intranet aber möglich.

Viele Unternehmen arbeiten ganz selbstverständlich mit konzernweiten Telefonverzeichnissen. Unternehmen versprechen sich davon eine schnellere und effektivere Kommunikation zwischen den im Konzern beschäftigten Personen. Die Datenschutzaufsicht (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein) hat im Jahr 2002 entschieden, dass konzernweite Intranettelefonbücher nicht den Anforderungen des § 28 Abs. 1 BDSG entsprechen.

Bei einem unternehmensübergreifenden Telefonverzeichnis verlassen personenbezogene Daten der Mitarbeiter das Unternehmen. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG erfordert in einem solchen Fall, dass der Veröffentlichung der Daten keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitarbeiter entgegenstehen. Nach Ansicht der Datenschutzaufsicht kommen hier verschiedene schutzwürdige Interessen in Betracht, sodass eine ausnahmslose Veröffentlichung der Mitarbeiterdaten nicht möglich sei.

Konzernweite Telefonverzeichnisse sind aber durch diese Entscheidung nicht gänzlich verboten. Für Unternehmen besteht die Möglichkeit, durch geeignete Maßnahmen die Daten in konzernweiten Telefonverzeichnissen zu veröffentlichen. Der Inhalt solcher Maßnahmen unterliegt jedoch strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Auch wenn die Entscheidung schon einige Jahre zurück liegt, sollten Unternehmen ihre Nutzung von Telefonverzeichnissen datenschutzrechtlich überprüfen. Aufgrund zahlreicher aktueller Datenschutzskandale sind die Datenschutzbehörden zurzeit besonders aufmerksam. Es ist zu befürchten, dass die Datenschutzbehörden auch die Thematik von konzernweiten Telefonverzeichnissen überprüfen könnten.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass bei der Nutzung von konzernweiten Telefonbüchern datenschutzrechtliche Anforderungen sorgfältig geprüft werden müssen, um eine Pflichtverletzung zu vermeiden. Denn wer seine Pflichten nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend erfüllt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 300.000 Euro für jeden Einzelfall belangt werden.

### Kontakt für weitere Informationen



Yvonne Schäfer

Rechtsanwältin

Tel.: +49(6196)761 14 – 707

E-Mail: [yvonne.schaefer@roedl.com](mailto:yvonne.schaefer@roedl.com)

### Kurzmitteilungen Wirtschaft

#### BaFin legt Entwurf einer Gegenpartei-Prüfverordnung vor

Durch das EMIR-Umsetzungsgesetz wurden neue Prüfungspflichten für Unternehmen begründet, die in größerem Umfang Derivategeschäfte tätigen (siehe Mandantenbrief 10/2013). Zur Durchführung dieser Prüfung hat nun die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, die unter anderem Art und Umfang der Prüfung, deren Durchführung sowie der zu erteilenden Bescheinigung regeln soll.

#### Standard zur Bewertung von Immobilien verabschiedet

Das IDW hat den Standard IDW S 10 über die Grundsätze zur Bewertung von Immobilien verabschiedet. Der Standard verdeutlicht die möglichen Bewertungsanlässe und stellt die relevanten begrifflichen und fachlichen Grundlagen klar. Ausgehend davon werden die möglichen Bewertungsverfahren sowie die Relevanz dieser Verfahren

bei konkreten Bewertungsanlässen dargestellt. Behandelt werden dabei sowohl ertragsorientierte Verfahren als auch Vergleichswert- und Sachwertverfahren gemäß ImmoWertV.

#### BFH: Keine Gewinnrealisierung bei Einbringung eines Betriebs in eine Mitunternehmerschaft gegen Mischentgelt

Der BFH hat entschieden (Urteil vom 18. September 2013 X R 42/10), dass bei einer Einbringung eines Betriebs in eine Mitunternehmerschaft, für die dem Einbringenden ein sogenanntes Mischentgelt – bestehend aus Gesellschaftsrechten und einer Darlehensforderung gegen die Gesellschaft – gewährt wird, nicht zwingend ein steuerpflichtiger Gewinn anfällt. Wenn die Summe aus dem Nominalbetrag der Gutschrift auf dem Kapitalkonto des Einbringenden bei der Personengesellschaft und dem gemeinen Wert der eingeräumten Darlehensforderung den steuerlichen Buchwert des eingebrachten Einzelunternehmens nicht übersteigt, kann die Gewinnrealisierung vermieden werden. Er weicht damit von der Auffassung der Finanzverwaltung ab, die den Vorgang nach dem Verhältnis der beiden Teilleistungen in einen erfolgsneutral gestaltbaren und einen zwingend erfolgswirksamen – und damit steuererhöhenden – Teil aufspaltet und erweitert damit die bereits bestehenden Möglichkeiten, Umstrukturierungen vorzunehmen, ohne dass dabei Ertragsteuern anfallen.

[andreas.schmid@roedl.de](mailto:andreas.schmid@roedl.de)

### > Neuer Standardentwurf konkretisiert Rechnungslegung von Stiftungen

Von Claudia Knoblich, Rödl & Partner Nürnberg

#### Schnell gelesen:

- > Änderungen in Landesstiftungsgesetzen sowie das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz haben Einzug in den IDW-Standard gehalten.
- > Nachweis der Kapitalerhaltung gewinnt in der Rechnungslegung deutlich an Bedeutung.

Mit Stand vom 13. März 2013 veröffentlichte das Institut der Wirtschaftsprüfer den Entwurf einer Neufassung der Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 n. F.). Zahlreiche Änderungen in Landesstiftungsgesetzen, das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sowie laufende Entwicklungen in der praktischen Rechnungslegung von Stiftungen haben dies erforderlich gemacht.

Zunehmende Bedeutung im Standardentwurf wie auch in der alltäglichen Praxis gewinnt die Frage der Kapitalerhaltung. Die anhaltende Niedrigzinsphase macht es für fast alle Stiftungen mit finanziellen Mitteln als Vermögensausstattung schwierig, dauerhaft eine reale Kapitalerhaltung im Sinne des Erhalts der Ertragskraft durch entsprechende Rücklagendotierung sicherzustellen. Zum einen können aktuell die erforderlichen Renditen mit sicheren Geldanlagen meist nicht erzielt werden, zum anderen ist die Rücklagenbildung gemeinnützigkeitsrechtlich begrenzt.

Diese schwierige Situation entbindet den verantwortlichen Stiftungsvorstand jedoch nicht davon, ein Kapitalerhaltungskonzept zu entwickeln, dessen Einhaltung vom Abschlussprüfer bzw. der Stiftungsaufsicht überprüft werden kann. Soweit die Stiftung – beispielsweise zum Einwerben von Spenden bzw. Zustiftungen – in der Öffentlichkeit auftritt, sollte sie diesen Nachweis aber auch im Rahmen des Abschlusses im Anhang oder einer separaten Anlage führen. Erfreulich ist, dass die hierzu erforderliche Vorgehensweise im neuen Standardentwurf allgemein beschrieben wird. Offen bleibt, welche Folgen eintreten, wenn die Kapitalerhaltung nicht erreicht werden kann.

Die Rahmenbedingungen hinsichtlich Größe, Stiftungsform, ehrenamtlichem oder hauptberuflichem Vorstand sowie Gemeinnützigkeit oder nicht, sind bei Stiftungen so vielfältig, dass nicht erwartet werden kann, dass der neue Standardentwurf alle möglichen Facetten abdeckt. Trotzdem gelingt es ihm, einige Fragen zu beantworten, die in der alten Fassung offen geblieben sind. Somit wird die Weiterentwicklung der Rechnungslegung wohl auch in Zukunft vor allem vor den Vorgaben für Stiftungen keinen Halt machen.

Während die Kommentierungsfrist diesen Herbst ausläuft, beschäftigen sich viele Stiftungsvorstände mit der Frage, welche Konsequenzen sich aus der geplanten Neufassung ergeben. Diese Frage wird erst dann endgültig beantwortet werden können, wenn der Standard in der endgültig verabschiedeten Form vorliegt. Gerne unterstützen wir Sie dabei, mögliche Auswirkungen aus der Neufassung für Ihre Stiftung zu identifizieren und sich frühzeitig darauf vorzubereiten.

### Kontakt für weitere Informationen



**Claudia Knoblich**

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Tel.: +49(911)9193 – 2232

E-Mail: [claudia.knoblich@roedl.de](mailto:claudia.knoblich@roedl.de)

## > EU-Richtlinienänderung zur Berichterstattung über Nachhaltigkeit und Diversität im Lagebericht in der Diskussion

Von Dr. Andreas Schmid und Dr. Bernd Keller,  
Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen:

- > Aufgrund entsprechender Vorschläge der EU müssen Großunternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse künftig voraussichtlich ausführlicher über Nachhaltigkeit und Diversität berichten.
- > Auch eine länderbezogene Berichterstattung, insbesondere über Zahlungen an und von staatlichen Stellen, wird gefordert.

Nach den bisherigen EU-Rechtsvorschriften war die Berichterstattung der Unternehmen über ökologische und soziale Aspekte ihrer Tätigkeit freiwillig. Nachdem derzeit weniger als 10 Prozent der größten Gesellschaften in der EU regelmäßig derartige Informationen offenlegen, sah sich die EU-Kommission zum Handeln veranlasst. Im April dieses Jahres legte sie deshalb einen Vorschlag zur Änderung der Rechnungslegungsrichtlinien vor, der darauf abzielt, die Transparenz bestimmter Großunternehmen in diesem Bereich zu erhöhen. Mit diesem Entwurf haben sich zwischenzeitlich der Rechtsausschuss (JURI) und der Wirtschaftsausschuss (ECON) des europäischen Parlaments befasst.

Dem Richtlinienvorschlag zufolge müssen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern und entweder einer Bilanzsumme über 20 Millionen Euro oder einem Nettoumsatz über 40 Millionen Euro zumindest auf Konzernebene eine nicht-finanzielle Erklärung in den Lagebericht aufnehmen mit Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Sofern eine Gesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange keine Politik verfolgt, hat sie zu erläutern, warum dies so ist. Bei der Bereitstellung der Informationen können nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke zugrunde gelegt werden. Der Rechtsausschuss regt an, eine Schutzklausel für Fälle aufzunehmen, in denen die Offenlegung einen ernsthaften Nachteil für das Unternehmen darstellen würde. Vom Wirtschaftsausschuss wird zusätzlich eine Beschreibung der Due-Diligence-Politik in Bezug auf seine Lieferkette und Subunternehmen hinsichtlich der genannten Belange sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung gefordert. Ebenso soll nach Auffassung dieses Ausschusses eine Beschreibung der Steuergestaltungspolitik aufgenommen werden.

In Bezug auf die Diversität in den Organen fordert die Kommission von großen börsennotierten Gesellschaften eine Be-

# Wirtschaft aktuell/Rödl & Partner intern

schreibung der Politik der Gesellschaft zu Aspekten wie Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, Bildungs- und Berufshintergrund sowie zu Zielen, Umsetzung und Ergebnissen der Politik im Berichtszeitraum. Wenn die Gesellschaft über eine derartige Politik nicht verfügt, ist eine unmissverständliche und ausführliche Begründung aufzunehmen, warum dies nicht der Fall ist.

Bereits die in diesem Jahr verabschiedete und von den Mitgliedsstaaten bis Juli 2015 umzusetzende neue Rechnungslegungsrichtlinie der EU verlangt, dass große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen veröffentlichen. Anzugeben sind dabei die als Geld- oder Sachleistung an jede Stelle entrichteten Produktionszahlungsansprüche, Ertrag- und Verbrauchsteuern, Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni, Gegenleistungen für Lizenzen/Konzessionen sowie Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur.

Ergänzend hierzu fordern die Ausschüsse für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse einen länderbezogenen Bericht mit Angaben zu den realisierten Gewinnen, entrichteten Steuern auf die Gewinne und erhaltenen Staatshilfen je Land; nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses soll dieser Bericht unter anderem auch Angaben zur Art der Tätigkeit, zum Umsatz und zur Arbeitnehmerzahl enthalten.

Insgesamt werden sich Unternehmen, die im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit stehen, also auf erweiterte Berichterstattungspflichten einstellen müssen, auch wenn noch offen ist, wie die Regelungen letztlich im Detail aussehen werden.

## Kontakt für weitere Informationen



**Dr. Bernd Keller**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Tel.: +49(911)91 93 – 22 00  
E-Mail: bernd.keller@roedl.de

## > Veranstaltungshinweis



Save the date:  
**Forum Going Global**  
**22. Mai 2014**

Merken Sie sich den Termin zu unserem Forum Going Global, einer der größten Außenwirtschaftsveranstaltungen Deutschlands, schon einmal vor. Weitere Informationen finden Sie auf [www.roedl.de/forumgoingglobal](http://www.roedl.de/forumgoingglobal).

Ihre Ansprechpartnerin: [karin.hao@roedl.de](mailto:karin.hao@roedl.de)

## Fundamente legen

*„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“*

Rödl & Partner

*„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“*

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

## Impressum Mandantenbrief, Dezember 2013 / Januar 2014, ISSN 2194-8828

**Herausgeber:** Rödl & Partner GbR  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: +49(911)91 93-0 | [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

### Verantwortlich für den Inhalt:

**Bereich Steuern:** Jan Böttcher – [jan.boettcher@roedl.de](mailto:jan.boettcher@roedl.de)  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Bereich Recht:** Horst Grätz – [horst.graetz@roedl.de](mailto:horst.graetz@roedl.de)  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Bereich Wirtschaft:** Dr. Andreas Schmid – [andreas.schmid@roedl.de](mailto:andreas.schmid@roedl.de)  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** Unternehmenskommunikation Rödl & Partner  
Eva Gündert – [publikationen@roedl.de](mailto:publikationen@roedl.de)  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.